

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Mittwoch, dem 13. September 2017,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in **W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 18.07.2017
hier: Adressweitergabe an die Bundeswehr, Widerspruchserleichterung
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 09.08.2017
hier: Erneute Hundezählung in der Gemeinde Welver
3. Betr.: Entsendung von Arbeitnehmersvertretern in den Aufsichtsrat der RLG
gem. § 108a GO NRW
4. Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr
Ruhr-Lippe GmbH
5. Erneuerung/Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen in der Gemeinde
Welver
hier: Haltestellenranking Welver

6. Entwicklung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes über das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Ländlicher Raum 2014 – 2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen“ gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 29.06.2017
7. Einstellung eines/einer Verkehrsaufsehers/in
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-, Welper 21-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktion vom 22.08.2017
8. Anschaffung von Hundekot-Beseitigungssystemen
hier: Antrag der Ortsvorsteherin Monika Korn vom 22.08.2017
9. Antrag an den NWL – Zugverbindung Soest – Welper
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 28.08.2017
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW
2. Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse ab 2017
3. Wegebauprogramm 2017; Auftragsvergabe
hier: Dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW
4. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) im Zentralort Welper
hier: Auftragsvergabe
5. Zukünftige Nutzung des Schützenheims Illingen
hier: Abschluss eines Pachtvertrages
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Korn, Philipper, Pläßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Garzen 09.08.2017

Bürgermeister	<i>Schm 31.08.17</i>	Allg. Vertreter	<i>Garzen</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	13.09.2017				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 18.07.2017

hier: Adressweitergabe an die Bundeswehr, Widerspruchserleichterung

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

– Siehe beigefügten Antrag vom 18.07.2017 –

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregungen aus dem Antrag vom 18.07.2017 zur Kenntnis.

Der rechtlichen Verpflichtung auf das entsprechende Widerspruchsrecht hinzuweisen wird aber durch einen Hinweis bei der Anmeldung einer davon betroffenen Person bzw. durch eine spätestens im Oktober eines jeden Jahres durchzuführende ortsübliche Bekanntmachung genüge getan.

Schmitz, Karin

Von: Neu Alexander Mitarbeiter 04 <alexander.neu.ma04@bundestag.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 11:07
An: frke@gmx.net
Betreff: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern - hier unterschriebener Antrag
Anlagen: Antrag Adressweitergabe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben haben wir Ihnen die „Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern“ gesendet. Aus technischen Gründen erhalten Sie die unterschriebene Version der Anregung in der Anlage dieser gesonderten Mail. Wir bitten um Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper

Wahlkreisbüro Dr. Alexander Soranto Neu, MdB (DIE LINKE)

Mühlenstr. 46

53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 9714104

Mail: alexander.neu.ma04@bundestag.de

Öffnungszeiten: Mo. 10.00 - 19.00 Uhr, Di. - Do. 10.00 - 16.00 Uhr, Freitag 10.00 - 14.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung.



Dr. Alexander Soranto Neu
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

An den Rat

Siegburg, 18.07.2017
Bezug:
Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon: +49 2241 / 1694865
Fax: +49 2241 / 1694863
Alexander.neu.ma01@bundestag.de

Berliner Büro:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-74328
Fax: +49 30 227-76458
alexander.neu@bundestag.de

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.



Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander S. Neü, MdB

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Garzen 14.08.2017

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	13.09.2017				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 09.08.2017

hier: Erneute Hundezählung in der Großgemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

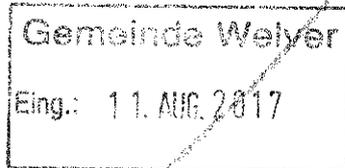
– Siehe beigefügten Antrag vom 09.08.2017 –

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregungen aus dem Antrag vom 09.08.2017 zur Kenntnis.



Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welver, den 09.08.2017

HFA der Gemeinde Welver
Zur Kenntnis des Beigeordneten Garzen, der Kommunalaufsicht, der Lokalpresse

Antrag gemäß § 24 Go NRW

Erneute Hundezählung in der Großgemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren des HFA Welver,

nach Medienberichten planen die beiden Verwaltungsspitzen (BM Schumacher und Beigeordneter Garzen) in Welver eine weitere Hundezählung durchzuführen, um der unter Kommunalaufsicht, Beratung des RP und externer Analytiker stehenden Gemeinde –auf dem Wege zur Mustergemeinde NRW- möglicherweise durch säumige Hundebesitzer-eine Minimierung der Grundsteuer B anzustreben.

Im Soester Anzeiger erklärte BM Schumacher dann auch in der Vergangenheit sei eine solche Aktion erfolgreich gewesen

Ich habe da andere Erinnerungen:

In meinen Augen war die damalige Aktion ein Fiasko aus diversen Gründen:

Individualfehler Beteiligter

Aufgedeckte Kartelleichen

Flächengemeinde und nicht antreffbare Auspendler (82 %)

Zähler(innen) externer Unternehmen ohne Ortskenntnis

Hohe gemeindeseitig abzuführende Kosten an ein externes Unternehmen zu Lasten Welveraner Steuerzahler

Verschwiegene Bilanzierung(..kann ja nachgeholt werden, auch die Kosten des Rock Festivals in Berwicke nicht vergessen)

Kein Einsatz der 13 Ortsvorsteher vor Ort, die- wie niemand sonst -Kenntnis über Anwesenheit Ihrer Mitbürger in den Dörfern und Namen und Anschriften von Hundehaltern haben.

Aus diesen Gründen rege ich an, sollte eine 2.Zählung wirklich durchgeführt werden, die Ortsvorsteher(innen), besoldet von Welveraner Steuerzahlern, mit der Durchführung einer solchen Aktion zu betreuen.

Dies würde zu erheblichen kommunalen Einsparungen führen.
Gleichzeitig könnte es zu einer weiteren Solidarisierung der Welveraner mit ihren Ortsvorstehern führen gemäß dem Motto des Wirtschaftsförderers der Gemeinde:

WIR IN WELVER

Ich bitte um Bestätigung und frühzeitige Terminierung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sellnau

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 14.08.2017

Bürgermeister	<i>Scholz 30.08.17</i>	Allg. Vertreter	<i>Herrn</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Herrn</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	13.09.2017				
Rat		oef	27.09.2017				

**Betr.: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG
gem. § 108a GO NRW**

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

Mit Schreiben vom 14.07.2017 teilt die RLG mit, dass gemäß § 6 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages der RLG vom 14.07.2017 sechs Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der RLG zu entsenden sind. Die gewählte Vorschlagsliste der Beschäftigten der RLG liegt inzwischen vor und ist als Anlage beigefügt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Da der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest mit mehr als 50 % an der RLG beteiligt sind, wären die Entsendungsbeschlüsse der beiden Kreise entscheidend.

Da für den Fall des Ausscheidens eines entsandten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat die Kreistage/Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger bestellen müssen, hat die RLG in der Mustervorlage einen Vorratsbeschluss aufgenommen, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Um gleichlautende Beschlüsse aller Gesellschafter der RLG zu erhalten, wurde die nachfolgende Mustervorlage (kursiv) von der RLG zur Verfügung gestellt.

Am 14.07.2017 haben die Gesellschafter der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108a und b GO NRW beschlossen.

Die Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH haben am 20.06. und 21.06.2017 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter hat durch die Kreistage/Räte der an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH beteiligten Kreise/Städte/Gemeinden zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kreistag des Kreises ... / die Stadt/Gemeinde ... bestellt gem. § 108 a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 5 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.*
- 2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt der Kreistag des Kreises ... / die Stadt/Gemeinde ... bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7 - 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.*
- 3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.*

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, auf Grund der vorliegenden Mustervorlage und der entsprechenden Anlage wie folgt zu beschließen:

- 1. Die Gemeinde Welver bestellt gem. § 108 a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 5 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.*
- 2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt die Gemeinde Welver bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7 - 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.*
- 3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.*

Unternehmenswahlvorstand

Aufsichtsratswahl Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Niederschrift über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Niederschrift über die Sitzung des Wahlvorstandes für die AR-Wahl der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH am 20.06.2017 und 21.06.2017

Die Wahlen für die Vorschlagsliste für den Aufsichtsrat der RLG ergaben folgendes Ergebnis:

abgegebene Stimmzettel insgesamt	222
gültige Stimmzettel	222
ungültige Stimmzettel	0

Auf die Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Bange, Torsten	11	Stimmen
Boenke, Andreas	37	Stimmen
Cuel, Daniel	63	Stimmen
Donath, Görlich	21	Stimmen
Haverland, Heinz-Jürgen	95	Stimmen
Hesse, Rainer	54	Stimmen
Hohndorf, Ralf	77	Stimmen
Kolkmann, Franz-Josef	53	Stimmen
Meixner, Stefan	39	Stimmen
Pittke, Michael	21	Stimmen
Rössel, Manfred	36	Stimmen
Schnitzmeier, Franz-Josef	38	Stimmen
Stenger, Martina	63	Stimmen
Taubert, Martina	60	Stimmen
Wagner, Nadine	60	Stimmen
Zyprian, Wolfgang	39	Stimmen

Feststellung der für die Vorschlagsliste Gewählten:

18 Aufsichtsratsmitglieder in der RLG

1/3 Arbeitnehmervertreter/innen = 6

Mindestanzahl für die Vorschlagsliste : = 12

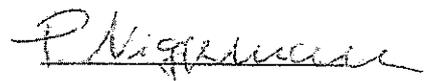
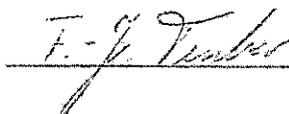
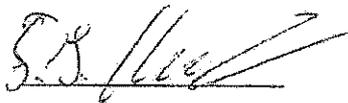
1.) Heinz-Jürgen Haverland	mit 95 Stimmen
2.) Ralf Hohndorf	mit 77 Stimmen
3.) Daniel Cuel	mit 63 Stimmen
3.) Martina Stenger	mit 63 Stimmen
5.) Martina Taubert	mit 60 Stimmen
5.) Nadine Wagner	mit 60 Stimmen
7.) Rainer Hesse	mit 54 Stimmen
8.) Franz-Josef Kolkmann	mit 53 Stimmen
9.) Stefan Meixner	mit 39 Stimmen per Losentscheid
10.) Wolfgang Zyprian	mit 39 Stimmen
11.) Schnitzmeier, Franz-Josef	mit 38 Stimmen
12.) Andreas Boenke	mit 37 Stimmen

13.) Manfred Rössel	mit 36 Stimmen
14.) Donath-Görlich	mit 21 Stimmen
14.) Michael Pittke	mit 21 Stimmen
16.) Torsten Bange	mit 11 Stimmen

Besondere Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse während der Wahl gab es keine.

Soest, den 22.06.2017

Der Unternehmenswahlvorstand



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 31.08.2017

Bürgermeister	<i>Scholz 31.8.17</i>	Allg. Vertreter	<i>31.08.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>hs 31/08/17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>4</i>	oef	13.09.2017				
Rat		oef	27.09.2017				

Betr.: Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

Vor dem Hintergrund weiter schwindender finanzieller Vorteile und den zum 01.04.2017 in Kraft tretenden Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wurden konkrete Überlegungen in der Geschäftsleitung getätigt, die RLG mit der RLG-Verkehrsdienst zu vereinigen. Das AÜG sieht die gleiche Bezahlung der Mitarbeiter der Mutter- und Tochtergesellschaft nach 9 Monaten vor. Aus diesem Grunde müsse bis zum 31.12.2017 eine Lösung gefunden werden. Dafür gebe es mehrere rechtlich denkbare Konstruktionen, so z. B. einen Betriebsübergang auf die RLG oder eine Verschmelzung beider Gesellschaften.

Mit Schreiben vom 21.07.2017 teilt die RLG mit, dass in der letzten gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates/Beirates und der Gesellschafterversammlung der RLG vom 14.07.2017 zur Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst auf die RLG eine Mustervorlage angekündigt wurde.

Vor dem Hintergrund des infolge der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zum 01.04.2017 kritischen Zeitrahmens für die Umsetzung der Verschmelzung von RLG und RLG-Verkehrsdienst (durch Wirksamwerden des „equal pay“-Grundsatzes für die RLG ab dem 01.01.2018) werden die Gesellschafter nachdrücklich um zeitnahe Beschlussfassung in den Räten und Kreistagen gebeten. Diese ist zur Umsetzung der Maßnahme vor dem Hintergrund der Verpflichtungen gemäß § 115 GO NRW zwingend erforderlich.

Für den Fall, dass die erforderliche Beschlussfassung der kommunalen Beschlussgremien unterbleiben oder aber nicht rechtzeitig erfolgen sollte, wären erhebliche Mehrkosten zu Lasten der RLG die Folge.

Um gleichlautende Beschlüsse aller Gesellschafter der RLG zu erhalten, wurde die nachfolgende Mustervorlage (kursiv) von der RLG zur Verfügung gestellt.

Mustervorlage

Der Kreistag des Kreises ... / die Stadt/Gemeinde ... stimmt der nachstehenden Beschlussfassung zu:

- a) Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Stand 20.07.2017) zwischen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als aufnehmender und der RLG-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft gemäß Anlage wird hiermit zugestimmt.

Änderungen der Satzung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

- b) Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

Begründung:

zu a)

Die Verschmelzung der beiden Gesellschaften muss aufgrund des zum 01.04.2017 geänderten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bis spätestens zum 31.12.2017 umgesetzt werden, andernfalls entstehen der RLG dauerhaft erhebliche Mehrkosten.

Bisher wurden neue Mitarbeiter in der Tochtergesellschaft RLG-Verkehrsdienst zu niedrigen Tariflöhnen eingestellt. Diese Mitarbeiter wurden von der RLG im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt. Das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht per 01.01.2018 die Zahlung des gleichen Entgeltes bei der Leih- und bei der Verleihfirma vor.

Mit der Gewerkschaft ver.di wurde vereinbart, die niedrigeren Tarifstufen des Tarifvertrages der RLG-Verkehrsdienst in den Tarifvertrag der RLG zu integrieren, um dauerhafte Kostenerhöhungen per 01.01.2018 zu vermeiden.

zu b)

Die enthaltene Anweisung an den Geschäftsführer ist erforderlich, um eine fristgerechte Umsetzung der Verschmelzung sicher zu stellen. Sie stellt allerdings lediglich eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft dar, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung

zum Verschmelzungsvertrag ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist. Ein Zustimmungsbeschluss unter dem rechtlichen Vorbehalt des Vorliegens der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW würde dazu führen, dass dem Handelsregister gegenüber der Nachweis des Vorliegens dieser internen Zustimmungen sowie des Abschlusses des Anzeigeverfahrens in Form öffentlicher Urkunden zu führen wäre und dass das Handelsregister diese Voraussetzungen eigenständig zu prüfen hätte, so dass ein erheblicher Prüfungs- und Zeitaufwand bei dem Handelsregister entstünde und dann mit einer zeitnahen Eintragung der Verschmelzung nach Anmeldung nicht gerechnet werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, auf Grund der vorliegenden Mustervorlage und der entsprechenden Anlagen wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Welver stimmt der nachstehenden Beschlussfassung zu:

- a) Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Stand 20.07.2017) zwischen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als aufnehmender und der RLG-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft gemäß Anlage wird hiermit zugestimmt.

Änderungen der Satzung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

- b) Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

ENTWURF

RLG - RLG-VD

Stand 20.07.2017

Vor dem unterzeichneten Notar

erschien heute:

Herr André Pieperjohanns, geboren am 04.11.1966,
geschäftsansässig Krögerweg 11, 48155 Münster,

nach eigenen Angaben nicht handelnd im eigenen Namen sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils befreiter Geschäftsführer für

1. die RLG-Verkehrsdienst GmbH mit Sitz in Soest
– AG Arnsberg HRB 6294 –,
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster,
2. die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mit Sitz in Soest
– AG Arnsberg HRB 5439 –,
Geschäftsanschrift: Krögerweg 11, 48155 Münster.

Der Erschienene wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage seines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frage einer Vorbefassung des Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG verneinend, ersuchte der Erschienene den Notar um die Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen zum Abschluss eines

VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

über die Aufnahme des Vermögens der RLG-Verkehrsdienst GmbH, Soest,
durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Soest

und erklärte zur notarieller Niederschrift:

§ 1

Sachstand

- (1) An dem Stammkapital in Höhe von 25.600,00 EUR der zu 1.) vertretenen **RLG-Verkehrsdienst GmbH** mit Sitz in Soest, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg zu HRB 6294,

– im Weiteren „**RLG-VD**“ –

ist ausweislich der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG), von der eine einfache Abschrift bei Beurkundung vorlag, als alleinige Gesellschafterin beteiligt:

die zu 2.) vertretene **Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH** mit Sitz in Soest, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg zu HRB 5439

– im Weiteren „**RLG**“ –

mit dem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.600,00 EUR.

- (2) Nach Angabe des Erschienenen ist die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der RLG-VD nicht.

§ 2

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die RLG-VD als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die RLG als übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der RLG-VD erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum **01. September 2017**, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der RLG-VD gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der RLG-VD als für Rechnung der RLG vorgenommen und geführt.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der RLG-VD zum **31. August 2017** (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- (4) Vermögensgegenstände des übertragenden Rechtsträgers, die nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, überträgt der übertragende Rechtsträger (einschließlich der Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers. Der übernehmende Rechtsträger nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an. Zugleich übernimmt der übernehmende Rechtsträger im Wege der Schuldübernahme sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers mit schuldbefreiender Wirkung für diesen, soweit die Verbindlichkeiten nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sind.

§ 3

Kapitalerhöhung, Gegenleistung

Die RLG darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

§ 4

Sonderrechte, Besondere Vorteile

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei der RLG-VD beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die RLG über.
- (2) Hinsichtlich der aufgrund der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen über Direktversicherungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit der RLG fortgesetzt.
- (3) Die RLG wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der RLG-VD beschäftigten Arbeitnehmer. Gemäß § 324 UmwG findet auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse § 613 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB. Jedoch verfügen die Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6. BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da die übertragende Gesellschaft durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Allerdings steht den Arbeitnehmern wegen des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen der durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsfreiheit zu. Der übertragende Rechtsträger hat die Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- (4) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben; die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit den Betriebsräten bzw. dem für die RLG-VD zuständigen Gesamtbetriebsrat bei der RLG erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.
- (5) Die derzeit bei der RLG-VD geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

- (6) Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RLG-VD geltenden Tarifvertrages vom 07.02.2011 und des Tarifvertrages zur Altersvorsorge vom 20.06.2007 gelten mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für diejenigen Arbeitnehmer der RLG-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RLG übergegangen ist,
- (a) der am 01.06.2017 in Kraft getretene Tarifvertrag II vom 27.04.2017 für die RLG, soweit nicht Arbeitnehmer nach § 1 Abs. (2) des Tarifvertrages von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, und
 - (b) der am 01.06.2017 in Kraft getretene Tarifvertrag zur Altersvorsorge (Tarifvereinbarung Nr. 3192) vom 27.04.2017.

Die Tarifverträge zu (a) und (b) gelten des Weiteren für alle Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag bei der RLG eingestellt werden, soweit diese Arbeitnehmer nicht nach § 1 Abs. (2) des Tarifvertrages II von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind.

Der Geltungsbereich des für die RLG bestehenden Tarifvertrages vom 20.06.2007, geändert durch die Vereinbarungen Nr. 2634 vom 10.04.2008, Nr. 2802 vom 19.08.2010 und Nr. 3048 vom 07.03.2014, ist durch Tarifvereinbarung Nr. 3191 vom 27.04.2017 mit Wirkung vom 01.06.2017 dahingehend ergänzt worden, dass dieser Tarifvertrag nicht gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-VD auf die RLG im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG-VD auf die RLG übergegangen ist, und auch nicht gilt für Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag bei der RLG eingestellt werden. Im Übrigen gelten die bisherigen tariflichen Regelungen der RLG unverändert fort.

- (7) Der im Betrieb der RLG errichtete Gesamtbetriebsrat bleibt unverändert im Amt und ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin für die Mitarbeiter der RLG sowie die ehemaligen Mitarbeiter der RLG-VD zuständig.
- (8) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der RLG einschließlich der von der RLG-VD übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsg).

- (9) Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 6

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Firma der RLG wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung der RLG ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der RLG-VD erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der RLG.
- (3) Die RLG-VD hat keinen Grundbesitz.
- (4) Die RLG-VD verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 7

Vollmacht

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

§ 8

Hinweise des Notars

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der RLG-VD und der RLG hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit Eintragung

der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.

- (2) Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum Handelsregister angemeldet worden ist.
- (3) Soweit ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages oder der beurkundete Verschmelzungsvertrag zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.
- (4) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der RLG-VD, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt. Öffentlich-rechtliche personenbezogene Erlaubnisse und Genehmigungen sind gegebenenfalls von dem übernehmenden Rechtsträger neu zu beantragen.
- (5) Eine steuerrechtliche Prüfung und Beratung hat der Notar nicht vorgenommen, den Vertragsbeteiligten vielmehr mit Übersendung des Entwurfs angeraten, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater wegen der Beratung zu den steuerrechtlichen Folgen der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zu beauftragen.

Der Notar wies darauf hin, dass für die Buchwertfortführung in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß §§ 15, 11 UmwStG ein Antrag bei dem Finanzamt erforderlich ist.

Soweit der übertragende Rechtsträger Eigentümer von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Der Notar hat dem zuständigen Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – gemäß § 54 EStDV eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden, auf der auch die Steuernummer der beteiligten Rechtsträger vermerkt sein soll. Die Beteiligten erklärten, dass die RLG-VD unter der Steuernummer 336/5710/1186 und die RLG unter der Steuernummer 336/5710/1095 geführt werden.

- (6) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der RLG-VD glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die

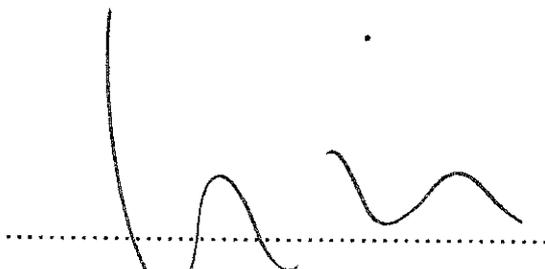
Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.

- (7) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

§ 9

Kosten, Steuern

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die RLG.



Rieperjohanns

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße
54a, 50677 Köln,

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210
Düsseldorf,

ist für den Bereich

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,

folgender

Tarifvertrag II

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) für alle Arbeitnehmer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergegangen ist,

b) für alle Arbeitnehmer, die nach der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister (= Stichtag) bei der RLG neu eingestellt werden,

soweit diese nicht gem. Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Räumlich ist der Geltungsbereich auf Nordrhein-Westfalen begrenzt.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Arbeitnehmer, die im Eisenbahnbereich der RLG beschäftigt werden,
- b) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes,
- c) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

- (3) Die Anlage (Entgelttabelle für den Fahrdienst im Sinne des § 5 Abs. 1) ist Bestandteil des Tarifvertrages.

§ 2 Arbeitsvertrag, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Darin ist zu regeln, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden können.
- (2) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Von einer Probezeit soll abgesehen werden, wenn der/die Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss an ein beim Arbeitgeber bzw. bei einem Unternehmen, das in der WVG-Gruppe unter gleicher Geschäftsführung durch die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH steht, erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach BBiG eingestellt wird.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Der/die Beschäftigte hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er/sie ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des/der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, den/die Beschäftigte durch den Betriebsarzt oder einen Vertrauensarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er/sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (4) Der/die Beschäftigte kann innerhalb des Unternehmens versetzt werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 4 Betriebszugehörigkeit

- (1) Betriebszugehörigkeit ist die bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit sowie die bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis erfolgt.
- (2) Wird ein/e für mindestens ein Jahr befristet eingestellte/r Beschäftigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages vom demselben Arbeitgeber unbefristet eingestellt, rechnet die in dem befristeten Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit zur Betriebszugehörigkeit.

§ 5 Entgelt

- (1) Der/die Beschäftigte im Fahrdienst, soweit diese/dieser zeitlich überwiegend ein Fahrzeug lenkt, erhält ein Entgelt nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der/die Beschäftigte die nächste Stufe nach der in der Anlage vorgegebenen Beschäftigungszeit.

Für andere Beschäftigte gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie Anlage 1 i.V. mit der Anlage 2 des TV-N NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Solange, wie das Pflichtbudget im Geltungsbereich des TV-N NW noch nicht mehr als 1 Prozent beträgt, finden die in § 2 Absatz 2 der Tarifvereinbarung Nr. 2802 vom 19. August 2010 für den Bereich der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) vereinbarten Regelungen über die Freistellung an dem Tag vor Neujahr bzw. an dem Tag vor dem ersten Weihnachtstag entsprechende Anwendung. § 13 findet keine Anwendung; stattdessen findet § 17 des Spartentarifvertrags Nahverkehrsbetriebe (TV- N NW) entsprechende Anwendung.

Unterabsatz 2 Satz 2 (Freistellung an dem Tag vor Neujahr bzw. an dem Tag vor dem ersten Weihnachtstag) gilt für die Beschäftigten im Fahrdienst entsprechend.

- (2) Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Jede Zahlung erfolgt zum Monatsende auf ein von dem/der Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland. Zeitzuschläge werden mit dem Entgelt für den Folgemonat ausgezahlt.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts bei Urlaub, Sonderurlaub, Arbeitsunfähigkeit, Wochenfeiertagen und sonstiger Arbeitsbefreiung ist der Durchschnitt der tariflichen Entgelte, die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden Kalendermonate gezahlt worden sind. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der dienstplanmäßig vorgesehenen Überstunden), Weihnachtsgeld und Erholungsbeihilfe, sowie sonstige einmalige Leistungen.
- (4) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatsentgelt durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (5) Beschäftigte, die im Kalendermonat überwiegend im Fahrdienst eingesetzt sind, erhalten ein Mankogeld in Höhe von 16,00 Euro pro Monat.

§ 6 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Wünscht der/die Beschäftigte Teilzeitarbeit, so ist dem im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen.
- (2) Bei Beschäftigten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis sind die Monatsentgelte (einschließlich Mankogeld und Vermögenswirksame Leistungen), Erholungsbeihilfe und Weihnachtsgeld entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Hierzu kann durch Betriebsvereinbarung ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 3:

Bestehende betriebliche Vereinbarungen (Gesamtbetriebsvereinbarung vom 16.05.2007) bleiben hiervon unberührt.

- (2) In dringenden betrieblichen Fällen (z.B. Störungen, Revisionen, außergewöhnlichen Reparaturen) bzw. außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund von Großereignissen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

- (3) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz.
- (4) Der/die Beschäftigte ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit, Rufbereitschaft, Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (5) Für die Vorbereitungs- und Abschlussdienste sowie – bei Abrechnung und Einzahlung – für den Weg zwischen der Ablösungs- und Abrechnungsstelle wird die notwendige Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet. Gleiches gilt für die sich aus dem Dienst- und Fahrplan ergebenden Wendezeiten. Betrieblich können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Soweit die planmäßigen Wendezeiten innerhalb der Dienstschicht insgesamt eine Stunde überschreiten, wird die darüber hinausgehende Zeit zur Hälfte zur tarifvertraglichen Arbeitszeit nach Abs. 1 gerechnet und zu 50% entgolten. Die als pausenfähig angerechneten Wendezeiten werden hiervon nicht berührt.

- (6) Arbeitsplatz ist das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.
- (7) Die nach dem ArbZG oder nach der Fahrpersonalverordnung zu gewährende Pause kann durch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) abgegolten werden, wenn deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der durchschnittlich im Dienst- und Fahrplan vorgesehenen reinen Fahrzeit (Lenkungs- oder Kurbelzeit) beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Ermittlung der Pausen nicht berücksichtigt. In Anwendung des § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Fahrpersonalverordnung können Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich gewährleistet wird.
- (8) Im Fahrdienst muss der Dienstplan alle planmäßigen Dienste und freien Tage enthalten. Die ihm zugrunde liegende durchschnittliche Arbeitszeit ist zu vermerken. Er ist an geeigneter, allen beteiligten Beschäftigten zugänglicher Stelle auszulegen.
- (9) Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, ist dem/der Beschäftigten das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er/sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

§ 8 Begriffsbestimmungen für Sonderformen der Arbeitszeit

- (1) Sonntagsarbeit ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr.
- (2) Feiertagsarbeit ist die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.
- (4) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Protokollerklärung zu Abs. 4 :

Bestehende betriebliche Vereinbarungen (Gesamtbetriebsvereinbarung vom 16.05.2007) bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeitszeit

- (1) Der/die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung einen Zeitzuschlag. Er beträgt für

a) Überstunden	30 v.H.,
b) Nachtarbeit	25 v.H.,
c) Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) Feiertagsarbeit	100 v.H.,
e) Arbeit nach 13.00 Uhr am 24. und 31. Dezember	40 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 1 seiner Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Satz 2 Buchst. c) bis e) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung kann vorgesehen werden, dass die nach den vorstehenden Sätzen zu zahlenden Zeitzuschläge auf schriftlichen Antrag entsprechend dem jeweiligen Vom-Hundert-Satz einer Stunde in Zeit umgewandelt und einem Arbeitszeitkonto zugeführt werden können. Die Zeitzuschläge verringern sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn der/die Beschäftigte sich in diesem Fall für die Auszahlung entscheidet.

- (2) Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen. Für geteilte Dienste wird eine Schichtzulage von 5,20 Euro gezahlt, wenn mindestens eine Unterbrechung mehr als 60 Minuten beträgt.

§ 10 Entgeltfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau oder der in demselben Haushalt lebenden nichtehelichen Lebenspartnerin, 1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils oder des in demselben Haushalt lebenden nichtehelichen Lebenspartners, 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort, 1 Arbeitstag,
- d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum, 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen oder Lebenspartners, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeitnehmer deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Arbeitnehmers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) nur insoweit, als der Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fort gezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruches als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeitnehmer hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (2) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Landesbezirksfachgruppenvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände, der Bundesvorstände, der Ortsvorstände und Ortsvereine und des Gewerkschaftsrates auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen für den Bereich der WVG-Gruppe kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (3) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 11 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Wird ein/e Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er/sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der/die Beschäftigte infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn
 - er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 - seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

- (2) Das Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.

§ 12 Erholungsurlaub

- (1) Der/die Beschäftigte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (2) Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des/der Beschäftigten liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der über den gesetzlichen Mindesturlaub bestehende Tarifurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Kann der tarifliche Mehrurlaub nicht bis zu diesem Zeitpunkt angetreten werden, verfällt er.
- (3) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch
- | | |
|---|-----------------|
| a) in den ersten 5 Jahren Betriebszugehörigkeit | 28 Arbeitstage, |
| b) nach mehr als 5 Jahren Betriebszugehörigkeit | 29 Arbeitstage, |
| c) nach mehr als 8 Jahren Betriebszugehörigkeit | 30 Arbeitstage. |

Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Soweit der/die am 31. März 2011 vorhandene Beschäftigte nach dem bis dahin geltenden Recht einen weitergehenden Urlaubsanspruch hatte, verbleibt es dabei. Dies gilt auch für den Fall, wenn der/die Beschäftigte bis zum 31. März 2013 das 40. Lebensjahr vollendet.

- (4) Beginnt oder endet oder ruht das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) bleibt unberührt.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrlG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 13 Weihnachtsgeld, Erholungsbeihilfe/ Urlaubsgeld

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf ein Weihnachtsgeld. Dieses beträgt für Beschäftigte mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als

1 Jahr	500,- Euro,
5 Jahren	650,- Euro,
6 Jahren	780,- Euro,
10 Jahren	1.030,- Euro.

Endet das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente spätestens mit Ablauf des 30. November, so erhält der/die Beschäftigte je Beschäftigungsmonat 1/12 des Weihnachtsgeldes gemäß Satz 2, wenn das Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Kalendermonate bestanden hat.

Das Weihnachtsgeld vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat im Kalenderjahr, für den der/die Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt gemäß § 5 oder Entgeltfortzahlung gemäß §§ 10, 11 und 12 hat.

Der Auszahlungszeitpunkt ist betrieblich festzulegen.

- (2) Beschäftigte, die am 1. Juni im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro netto. Diese ist mit dem Entgelt für den Monat Juni auszuzahlen. Die Erholungsbeihilfe vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für den der/die Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt gemäß § 5 oder Entgeltfortzahlung gemäß §§ 10, 11 und 12 hat.

Sofern durch Gesetzesänderung die Erholungsbeihilfe nicht mehr steuer- und/oder sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann, entfällt diese zugunsten eines Urlaubsgeldes in Höhe von 332,- Euro. Die sonstigen Regelungen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten fort.

§ 14 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Beschäftigte 6,65 Euro je Monat. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der/die Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt nur für Kalendermonate, für die Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zustehen.

§ 15 Betriebliche Altersversorgung

Der/die Beschäftigte hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach einer gesonderten tariflichen Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien.

§ 16 Jubiläumsgeld

Dem/der Beschäftigten kann bei langjähriger Betriebszugehörigkeit ein Jubiläumsgeld gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzliche Rentenalter vollendet hat,
 - b) vor Vollendung des gesetzlichen Rentenalters mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte eine Altersrente erhält,
 - c) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird, in dem festgestellt wird, dass der/die Beschäftigte voll erwerbsgemindert ist,
 - d) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen,
 - e) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes - TzBfG,

Im Falle von Satz 1 Buchst. b) und c) hat der/die Beschäftigte den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Verzögert der/die Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers (Satz 1 Buchst. c) das Gutachten eines Arztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem/der Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung prüft der Arbeitgeber zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten. Sind solche nicht vorhanden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Liegt bei einem/einer Beschäftigten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 oder 3 die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird. Beginnt die Rente rückwirkend, so ruht das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Tag, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheides erfolgt.
- (4) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit (§ 4)
- | | |
|--------------------------|-----------|
| bis zu einem Jahr | 1 Monat, |
| von mehr als einem Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss eines Kalendermonats.
- (5) Der Arbeitgeber und der/die Beschäftigte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 626 Abs. 1 und 2 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (6) Befristung, Kündigung und Auflösungsvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 18 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Mai 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ab dem 01. März 2018 verändern sich die Entgelte (§ 5 Abs. 1) zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich das jeweils gültige Monatstabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 der Anlage 2 zum TV-N NW verändert.

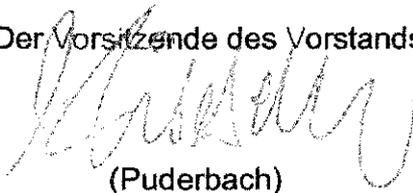
Gleiches gilt für die Übernahme von im Geltungsbereich des TV-N NW vereinbarten Fest- oder Mindestbeträgen bzw. Einmalzahlungen mit folgender Besonderheit: Kommt die Übernahme von Fest- oder Mindestbeträgen bzw. Einmalzahlungen für eine Tarifvertragspartei nicht in Betracht, ist die andere Tarifvertragspartei hierüber spätestens innerhalb von drei Wochen, nachdem ein Tarifergebnis für den Bereich des TVöD-V und damit für die Entgelte der Anlage 2 zum TV-N NW erzielt wurde, schriftlich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall kommt es nicht zu einer automatischen Übernahme; die Tarifvertragsparteien müssen vielmehr im Wege von Verhandlungen Einvernehmen über die Übernahme von Fest- oder Mindestbeträgen bzw. Einmalzahlungen erzielen.

Bei Veränderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 TV-N NW), passt sich § 7 Abs.1 Satz 1 entsprechend an.

Münster, den 27.04.2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Landesbezirk NRW



Monatsentgelttabelle
gültig ab 01.05.2017

Stufen/Beschäftigungsjahre			
1	2	3	4
0 -1.Jahr	2. u. 3. Jahr	4. u. 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
2.248,12 €	2.341,89 €	2.405,72 €	2.469,54 €
13,26 €	13,81 €	14,19 €	14,56 €

Tarifvereinbarung Nr. 3191

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

ist für den Bereich der

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,

vereinbart:

§ 1

Der zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. für den Bereich der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster, abgeschlossene Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVGZ/ZTV vom 20. Juni 2007, geändert durch die Änderungstarifvereinbarungen Nr. 2634 vom 10. April 2008, Nr. 2802 vom 19. August 2010 und Nr. 3048 vom 07. März 2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), soweit diese nicht gem. Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergegangen ist;
 - b) Arbeitnehmer, die nach der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister (= Stichtag) bei der RLG eingestellt werden.
 - c) Arbeitnehmer, die im Eisenbahnbereich der RLG beschäftigt werden,
 - d) Arbeitnehmer, die gem. § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrags i.V. mit § 1 Abs. 2 TV-N NW vom Geltungsbereich ausgenommen sind einschließlich der Auszubildenden, Volontäre und Praktikanten.“

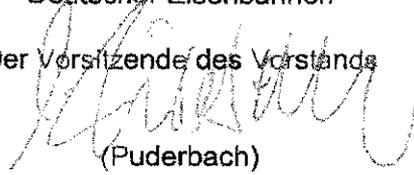
§ 2
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Münster, den 27. April 2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft ver.di .

Landesbezirk NRW



Tarifvereinbarung Nr. 3192

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

ist für den Bereich der

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster.

folgender

Tarifvertrag zur Altersvorsorge

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer und Auszubildende (Beschäftigte) der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG),

a) deren Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergegangen ist;

b) die nach der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister (= Stichtag) bei der RLG neu eingestellt werden.

§ 2

Altersvorsorge

- (1) Soweit sich aus diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes ergibt, findet der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die RLG ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kww) in Münster. Die Beschäftigten werden bei der kww pflichtversichert, sofern nach dem in Abs. 1 genannten Tarifvertrag und der Satzung der kww in ihrer jeweils geltenden Fassung Versicherungspflicht besteht.
- (3) Unabhängig davon, ob Beiträge im Umlageverfahren (Abrechnungsverband I) oder im Kapitaldeckungsverfahren (Abrechnungsverband II) erhoben werden, wird die festgelegte monatliche Umlage oder der im Kapitaldeckungsverfahren festgelegte Pflichtbeitrag im Umfang von 2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vom Beschäftigten und im Übrigen vom Arbeitgeber getragen.

- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis mit der Eintragung der Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RLG VD auf die RLG übergeht und die zu diesem Zeitpunkt bereits dem Abrechnungsverband I zugeführt sind.

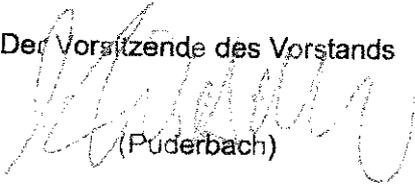
§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Münster, den 27. April 2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di .

Landesbezirk NRW



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Bildung/Soziales/Freizeit Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Scholz 29.08.2017

Bürgermeister	<i>Scholz 30.08.17</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>30.08.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	13.09.2017				

Erneuerung/Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen in der Gemeinde Welver

hier: Haltestellenranking Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

– Siehe beigefügte Unterlagen –

Der Kreis Soest verfolgt als Leitziel für den langfristigen Planungshorizont die Entwicklung und Gestaltung eines für alle in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Personen „vollständig barrierefreien ÖPNV“. Zu diesem Personenkreis gehören ausdrücklich auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Während bei den meisten Fahrzeugen ein hoher Standard in der Barrierefreiheit bereits erreicht ist, wird bei den Haltestellen vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Mittel und personellen Ressourcen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Umsetzungsprozess nach heutigem Stand noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Kreis Soest eine Haltestellenliste vorbereitet, die als Anlage beigefügt ist.

Dort ist aufgeführt, wie viele Haltestellen pro Ortsteil unter die vorgesehene Regelung fallen. Auf die beigefügte Dokumentation zur Erneuerung / Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen in der Gemeinde Welver wird verwiesen.

Eine Kostenvoraussage ist momentan noch nicht möglich, da jede Bushaltestelle einzeln betrachtet, vermessen und analysiert werden muss.

Momentan wird eine Beispielbushaltestelle aufgenommen und entsprechend der Grobkosten bearbeitet.

Da eine genaue Kostenermittlung der einzelnen Objekte sehr zeitaufwändig ist, sollte von vornherein festgelegt werden, ob und welche Haltestellen generell ausgebaut werden sollen.

Die Haltestelle „Herm.-Löns-Straße“ wird nur sehr schwierig umzubauen sein, da dort zu wenig Platz zur Verfügung steht. Die neue Bushaltestelle würde dann in die Fahrbahn hineinragen und als Fahrbahnverengung wirken.

Da eine Anmeldung von Fördervorhaben für 2019 (Fördersatz 90 %) lt. Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe spätestens bis zum 31.01.2018 erfolgen muss, sollte im Hinblick auf die fortgeschrittene Jahreszeit schon jetzt festgelegt werden, ob und für welche Bushaltestellen eine Kostenermittlung durchgeführt werden soll, damit eine Anmeldung fristgerecht erfolgen kann.

Zum weiteren Verfahren wird auf die Ziffern 7.2 bis 7.7 der Förderrichtlinien verwiesen.

Ein konkreter Förderantrag für 2019 muss bis zum 31.12.2018 gestellt werden.

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Förderrichtlinie für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
im Kooperationsraum C

Präambel

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) im Kooperationsraum C zuständig für die Förderung von Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur. Der Öffentliche Personennahverkehr hat im Rahmen der Daseinsvorsorge eine wichtige Funktion bei der Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung. Der Leitgedanke des NWL ist die Sicherstellung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger durch eine adäquate ÖPNV-Infrastruktur. Unter Beachtung der Ziele des Nahverkehrsplans wird zur langfristigen Sicherung des ÖPNV die Planung und der Ausbau der Infrastruktur betrieben. Die Verbandsversammlung des NWL kann zur Sicherstellung dieser Ziele Förderschwerpunkte (wie z. B. Ausbau Stadtbahn, Reaktivierung von SPNV-Strecken, E-Ticket, Umfeldvorhaben MOF2, Anschlusssicherung Bus/Schiene) festlegen.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der NWL gewährt nach § 12 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der NWL aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden

2.1.1

Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW (SGV.NRW.93) und zwar:

2.1.1.1

Neubau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und Eisenbahnen, soweit sie dem ÖPNV dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.

3**Zuwendungsempfänger**

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte, Zweckverbände und Gemeinden, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben der Erfüllung der in Nr. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen gelten weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung. Insbesondere, dass

4.1

die Zielsetzung des Nahverkehrsplans des NWL, der Kreise und kreisfreien Städte beachtet wird,

4.2

die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 25.000 EUR betragen,

4.3

bei Verkehrsweeinvestitionen eine Standardisierte Bewertung nach der jeweils geltenden Fassung der Verfahrensanleitung durchgeführt worden ist, wenn die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben 25 Mio. EUR überschreiten oder bei voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 25 Mio. EUR vom NWL eine Standardisierte Bewertung im Einzelfall gefordert wird.

4.4

bei streckenbezogenen Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1.1 bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Mio. EUR als indisponibles Vorhaben oder als Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes des Landes NRW – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs.1 ÖPNVG NRW und die zweckentsprechende Nutzung sichergestellt ist,

4.5

Belange mobilitätseingeschränkter Personen im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) berücksichtigt sind. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 BGG anzuhören.

Bei wesentlichen Veränderungen der Planung hat eine erneute Anhörung zu erfolgen.

4.6

das Vorhaben die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen, soweit diese erforderlich sind, hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegtem Termin beginnen und zügig durchführen zu können,

4.7

die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,

4.8

soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, diese jedem Anbieter von Verkehrsleistungen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden muss.

4.9

die Zuwendung nur an Unternehmen weitergeleitet werden darf, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.

Anlage ist dann nur mit dem Anteil zuwendungsfähig, der 125 % des nachgewiesenen Auslastungsgrades entspricht.

7

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.1

Anmeldung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen

Die Anmeldung von Fördervorhaben kann für Großvorhaben (> 3 Mio. €) 5 Jahre im Voraus, im Übrigen spätestens jedoch zum 31. Januar des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres beim NWL erfolgen.

Der Anmeldung sind i.d.R. die unter Nr. 9 Anlage 3 näher bezeichneten Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Statt der Anmeldung kann auch ein Antrag (Anlage 4) eingereicht werden.

7.2

Maßnahmenkatalog (ÖPNV-Förderkatalog)

Die zur Förderung angemeldeten Maßnahmen werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Werden vom Antragsteller mehrere Maßnahmen für ein Beginnjahr angemeldet, muss er priorisieren.

Aus dem Maßnahmenkatalog werden die zu fördernden Maßnahmen für den ÖPNV-Förderkatalog festgelegt und durch die Verbandsversammlung des NWL in der ersten Hälfte des Jahres beschlossen. Hierbei kann die Verbandsversammlung Förderschwerpunkte wie z.B. Großvorhaben festlegen, die dann vorrangig befriedigt werden.

Maßnahmen, die im Jahr ihrer vorgesehenen Durchführung (Einplanungsjahr) nicht bewilligungsreif sind, sind nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers aus dem Förderkatalog zu nehmen. Eine Neuanschuldung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unbenommen.

7.3

Einplanungsmitteilung

Nach Beschluss des ÖPNV-Förderkataloges unterrichtet die NWL die Antragsteller über die Aufnahme in den Förderkatalog (Einplanungsmitteilung) unter Angabe der geplanten jährlichen Finanzierungsraten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Antragsteller ist zu verpflichten, Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Beginn, Durchführungszeitraum, voraussichtliche Ausgaben, Finanzierung und Planung unverzüglich schriftlich der NWL mitzuteilen.

7.4

Förderantrag

Nach Aufnahme in den ÖPNV-Förderkatalog können Zuwendungen für die Vorhaben gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Der Antrag soll dem NWL spätestens bis zum 31. Dezember des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorgelegt werden.

Dem Antrag sind i.d.R. die unter Nr.9 Anlage 4 näher bezeichneten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Der Zuwendungsgeber kann die Anforderungen an die Unterlagen je nach Art des Vorhabens auf das notwendige Maß festlegen.

NWL_Förderrichtlinie_allgemein

7.7

Verwendungsnachweis

Der NWL prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen, auch bei mehrjährigen Maßnahmen im jährlich vorzulegenden fortgeschriebenen Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Der NWL prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster: Anlage 11) und hält das Ergebnis in einem Vermerk fest.

8

Inkrafttreten

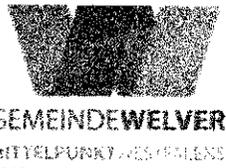
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen
- Anlage 2: Abgrenzungsrichtlinie NWL
- Anlage 3: Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 4: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 5: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Anlage 6: Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags
- Anlage 7: Muster Zuwendungsbescheid
- Anlage 8: Muster Ausgabeblatt
- Anlage 9: Muster Mittelausgleich
- Anlage 10: Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen
- Anlage 11: Muster Verwendungsnachweis

Gemeinde Welper

Sanierung von Bushaltestellen



Gemeinde Welper – Amt für den Bereich Welper – Tel. 02464 93-111 – Fax 02464 93-501 – www.gemeinde-welper.de

Dokumentation

Erneuerung/Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen

in der Gemeinde Welper

Gemeinde Welper

Sanierung von Bushaltestellen



Gemeinde Welper – Am Markt 1 – 59574 Welper – Tel. (02384) 911-307 – Fax (02384) 911-308 – www.gemeinde-welper.de

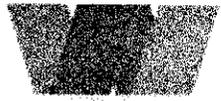
Behindertengerechte Bushaltestellen



Beispielfoto

Gemeinde Welper

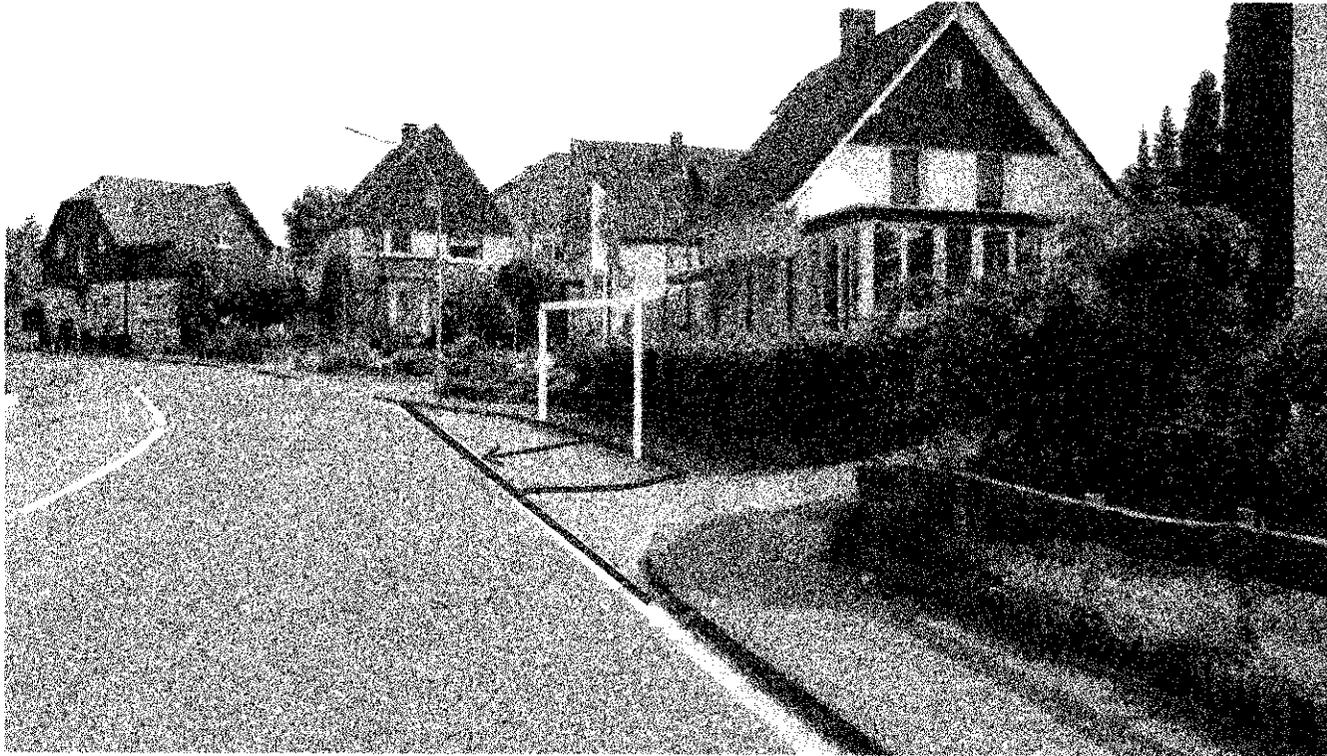
Sanierung von Bushaltestellen



GEMEINDEWELPER
MITTELPUNKT WESTFALENS

Gemeinde Welper – Am Markt 2 – 58511 Welper – Tel. 023841 31-307 – Fax 02384 31-307 – www.gemeinde-welper.de

Beispiel Ortsteil Lüttringen, Gemeinde Ense Hermann- Löns – Straße -Ost



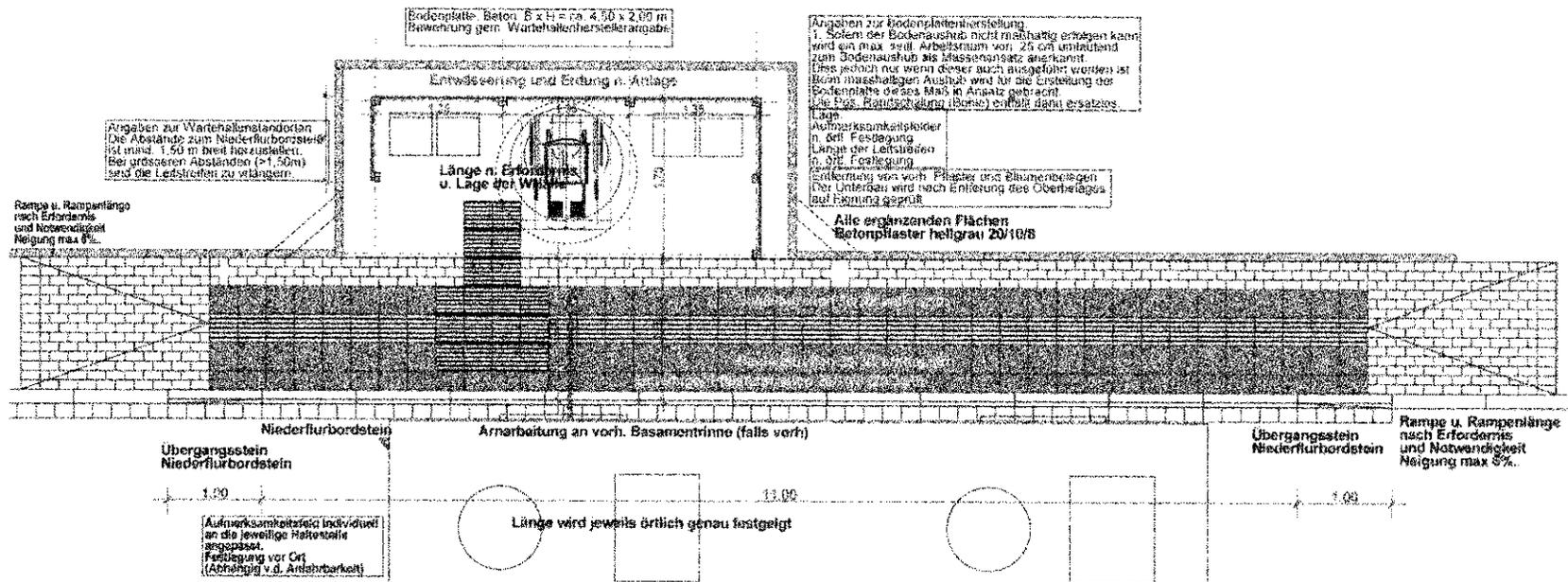
Barrierefreier Ausbau mit Niederflur-Busborden und taktilen Leitstreifen
Wartehallen- Neuerrichtung

Gemeinde Welver

Sanierung von Bushaltestellen

Gemeinde Welver – Am Markt 4 – 59514 Welver – Tel. (2339) 4 31 30 7 – Fax (2339) 4 31 30 2

**Bushaltestelle mit gepl. Wartehalle
mit direktem Einstiegsfeld**



Gemeinde Welver

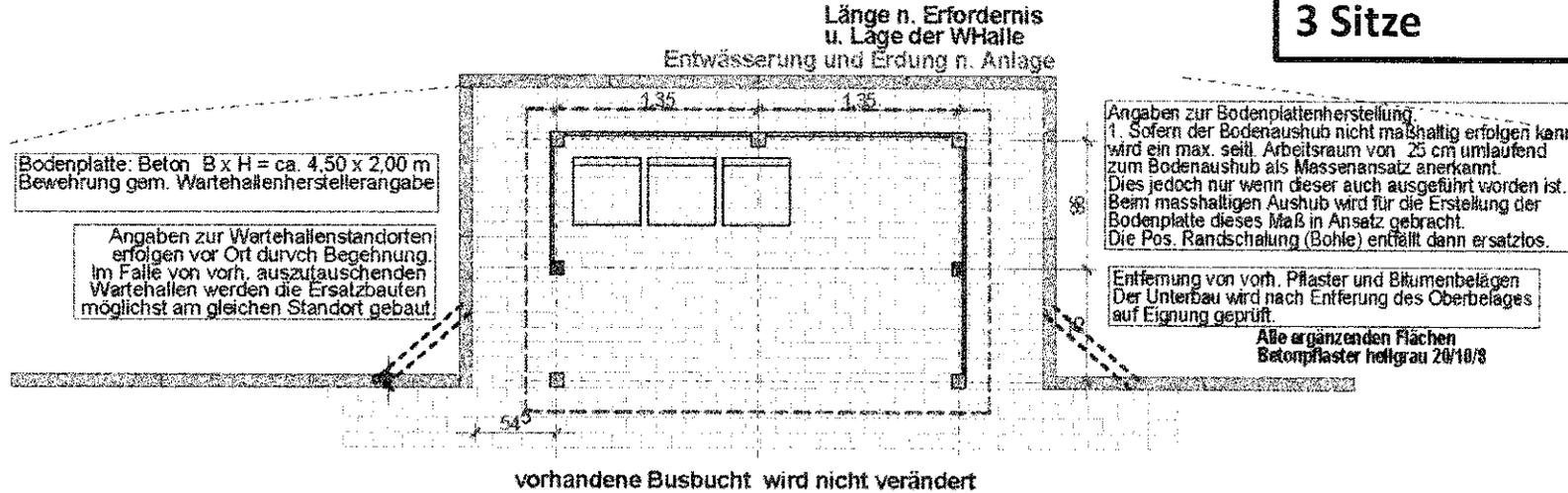
Sanierung von Bushaltestellen

2-er Wartehalle

3-er u. 4er Wartehalle werden sinngemäß ausgestattet

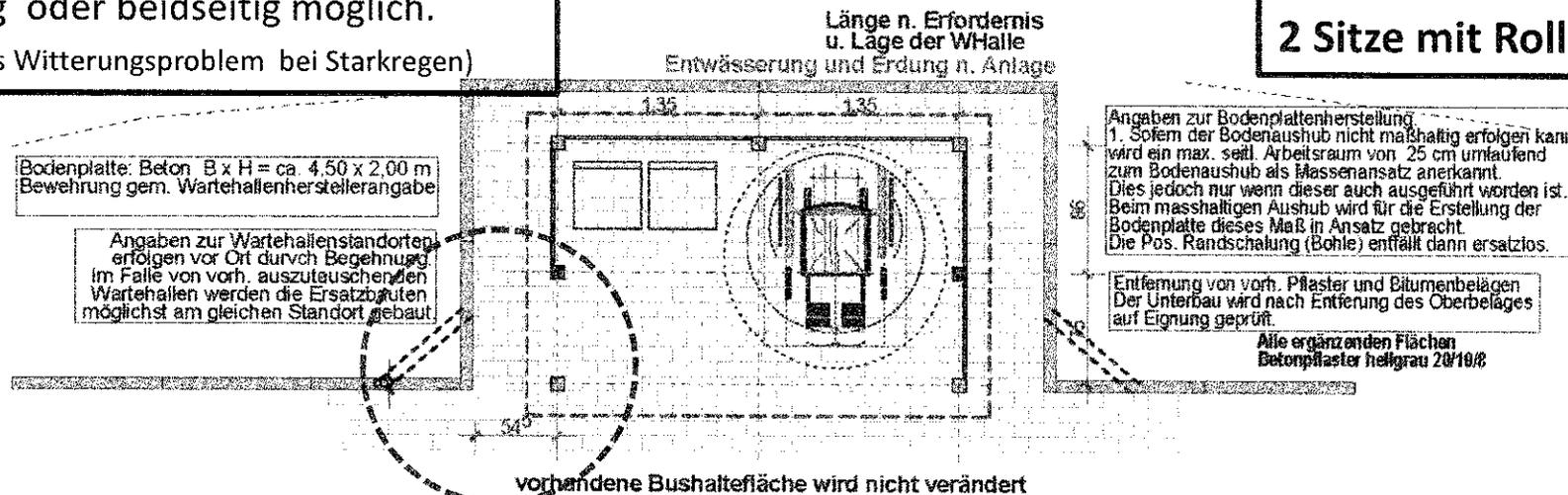
Wartehallen Nr. 20,21,22

3 Sitze



Wartehalle mit kurzer Seitenwand
einseitig oder beidseitig möglich.
(mögliches Witterungsproblem bei Starkregen)

Wartehallen barrierefrei
2 Sitze mit Rollstuhlplatz

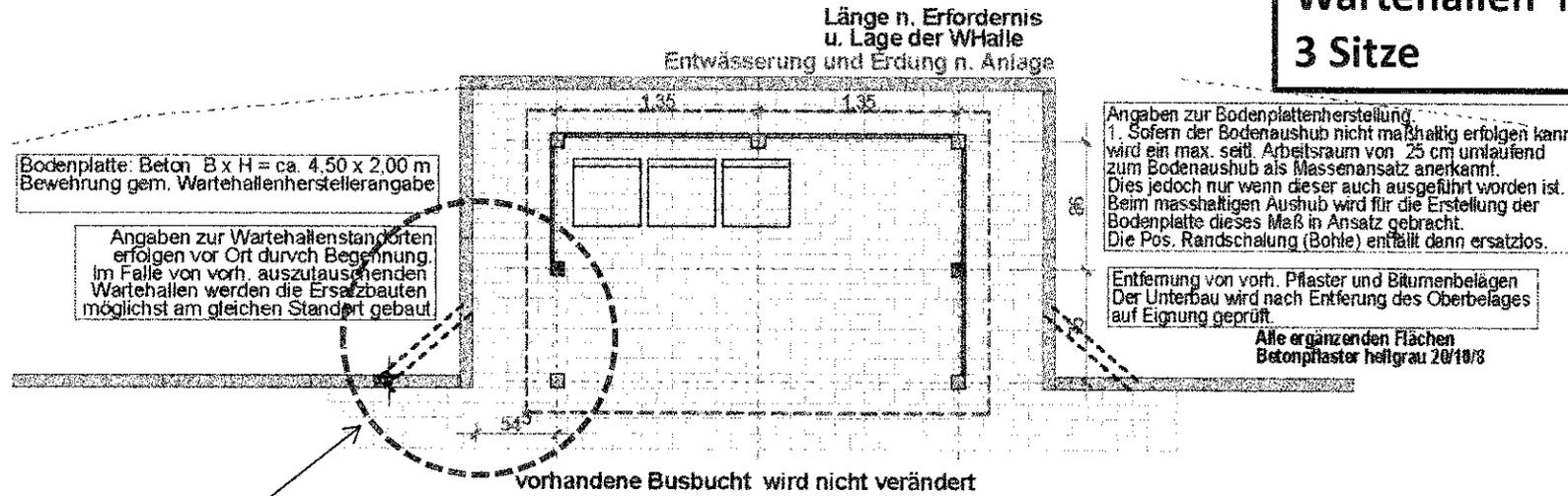


Gemeinde Welver

Sanierung von Bushaltestellen

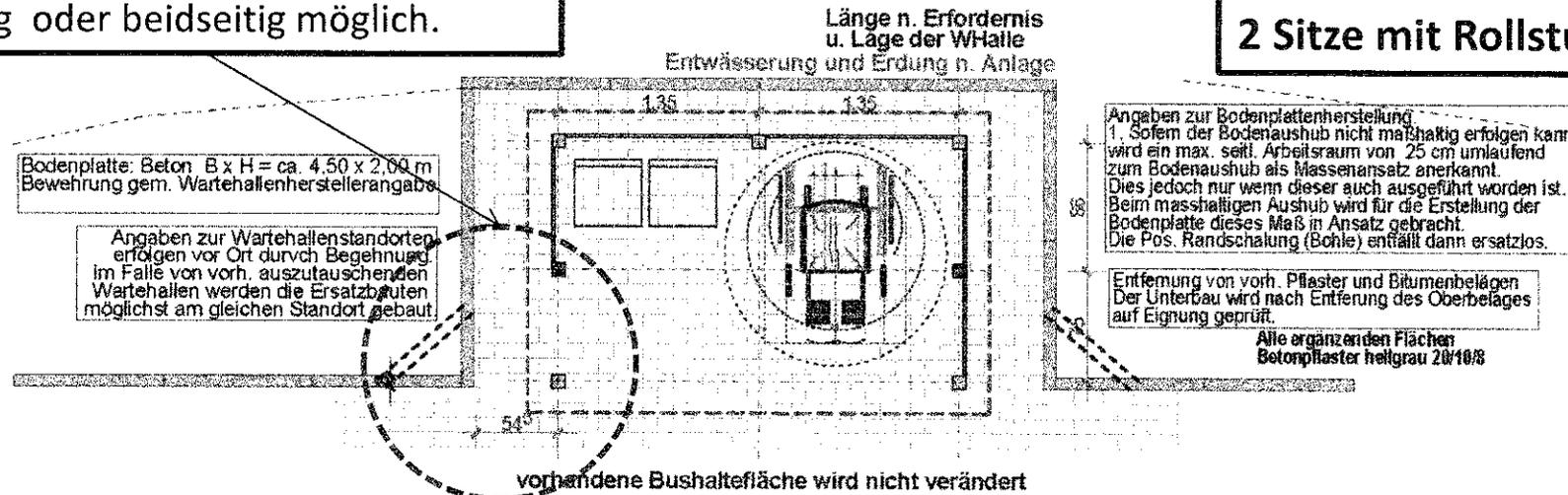
2-er Wartehalle

Wartehallen Nr. 20,21,22
3 Sitze



Wartehalle mit kurzer Seitenwand
einseitig oder beidseitig möglich.

Wartehallen barrierefrei
2 Sitze mit Rollstuhlplatz



Gemeinde Welver

Sanierung von Bushaltestellen



Gemeinde Welver — Am Markt 2 · 58122 Welver · Tel. 02384 91310 · Fax 02384 91310 · www.gemeindewelver.de

Barrierefreiheit, Kreis Soest, Bushaltestellenranking für Welver

Kommune	Ortsteil	Haltestelle	Straßenkategorie	Ortskategorie	Linien	Bedienung im Taktverkehr
Welver	Borgeln	Schule	K4	>500	528,625,626,BB	nein (aber Bürgerbus)
Welver	Dinker	Feldstraße	L670	>500	528, BB	nein (aber Bürgerbus)
Welver	Scheidungen	Kirche	L669	>500	522	nein
Welver	Schwefe	Zum Vulting	Gemeindestraße	>500	532, BB	nein (aber mehr als 5 Pers.)
Welver	Vellinghausen-Eilmsen	Brauckstraße	Gemeindestraße	>500	T31, BB	ja (bedarfsgesteuert)
Welver	Welver	Rathaus	L795	>5000	522,625,626,BB	nein (aber Bürgerbus)
Welver	Welver	Grundschule	Gemeindestraße	>5000	522,625,626	nein
Welver	Welver	Hermann-Löns-Straße	Gemeindestraße	>5000	522, BB	nein (aber Bürgerbus)

Zielsetzung laut Leitlinie Nr. 5
Ausbau bis 2022 (Mindestzahl)

Eine Kostenvoraussage ist momentan leider noch nicht möglich, da jede Bushaltestelle einzeln betrachtet, vermessen und analysiert werden muss, um daraufhin die Kosten bzgl. der einzelnen Gewerke kalkulieren zu können!

Es wird momentan eine Beispielbushaltestelle aufgenommen und entsprechend der Grobkosten bearbeitet, um Ihnen diese zu einem späteren Zeitpunkt mitzuteilen.

Eine genaue Betrachtung der einzelnen Objekte erfordert sehr viel Zeitaufwand, um die Kosten zu ermitteln. Deshalb wäre von Vornherein festzulegen, ob und welche Haltestellen generell ausgebaut werden sollen.

Die Haltestelle Hermann-Löns-Str. in Welver wird nur sehr schwierig umzubauen sein, da dort zu wenig Platz zur Verfügung steht! Die neue Bushaltestelle würde dann in die Fahrbahn hineinragen und als Fahrbahnverengung wirken.

Gemeinde Welper

Sanierung von Bushaltestellen

3-er Wartehalle

Wartehalle mit kurzer Seitenwand einseitig oder beidseitig möglich.

Wartehallen barrierefrei
4 Sitze mit Rollstuhlplatz

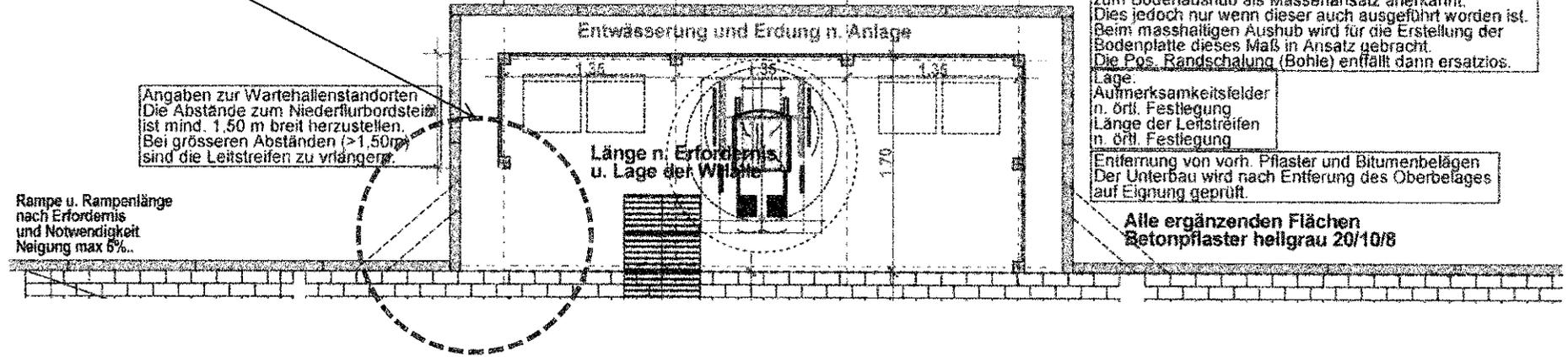
Bodenplatte: Beton B x H = ca. 4,50 x 2,00 m
Bewehrung gem. Wartehallenherstellereingabe

Angaben zur Bodenplattenherstellung:
1. Sofern der Bodenaushub nicht maßhaltig erfolgen kann wird ein max. seitl. Arbeitsraum von 25 cm umlaufend zum Bodenaushub als Massenansatz anerkannt. Dies jedoch nur wenn dieser auch ausgeführt worden ist. Beim masshaltigen Aushub wird für die Erstellung der Bodenplatte dieses Maß in Ansatz gebracht. Die Pos. Randschalung (Bohle) entfällt dann ersatzlos.

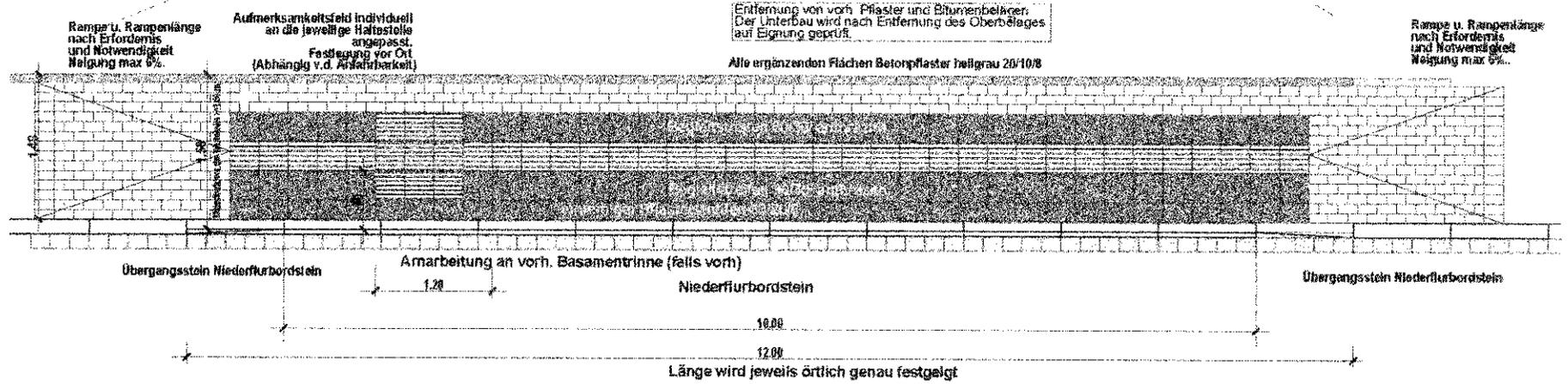
Angaben zur Wartehallenstandorten
Die Abstände zum Niederflurbordstein ist mind. 1,50 m breit herzustellen. Bei grösseren Abständen (> 1,50m) sind die Leitstreifen zu verlängern.

Lage:
Aufmerksamkeitsfelder n. örtl. Festlegung
Länge der Leitstreifen n. örtl. Festlegung
Entfernung von vorh. Pflaster und Bitumenbelägen
Der Unterbau wird nach Entfernung des Oberbelages auf Eignung geprüft.

Alle ergänzenden Flächen
Betonpflaster hellgrau 20/10/8



Bushaltestelle o.WH
mit direktem Einstiegsfeld

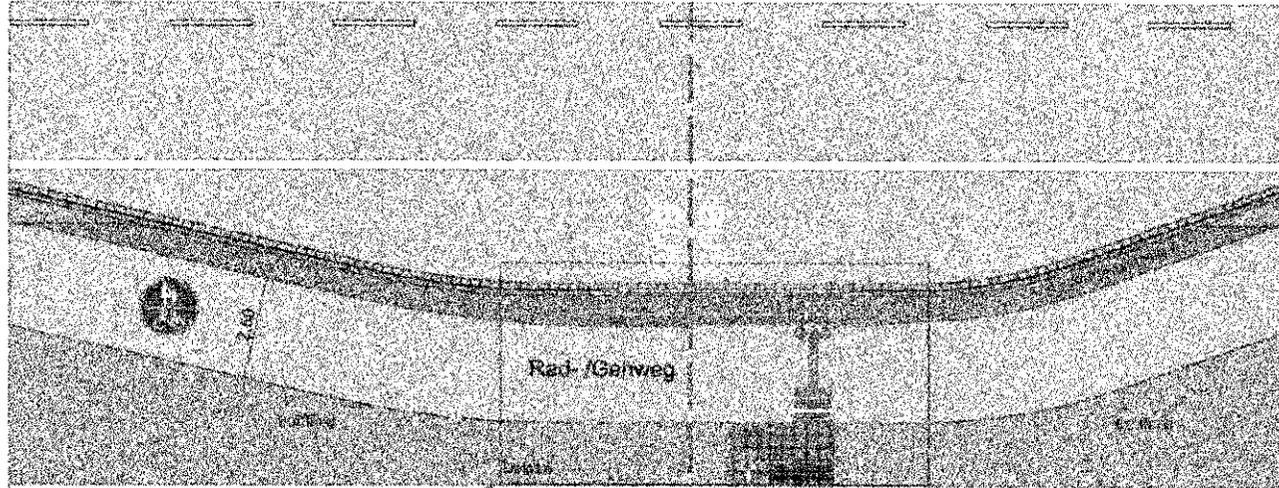


Gemeinde Welver

Sanierung von Bushaltestellen



Gemeinde Welver – Am Markt 4 – 59374 Welver – Tel. 02384 51-307 15 1 02384 51-307 – www.gemeinde-welver.de



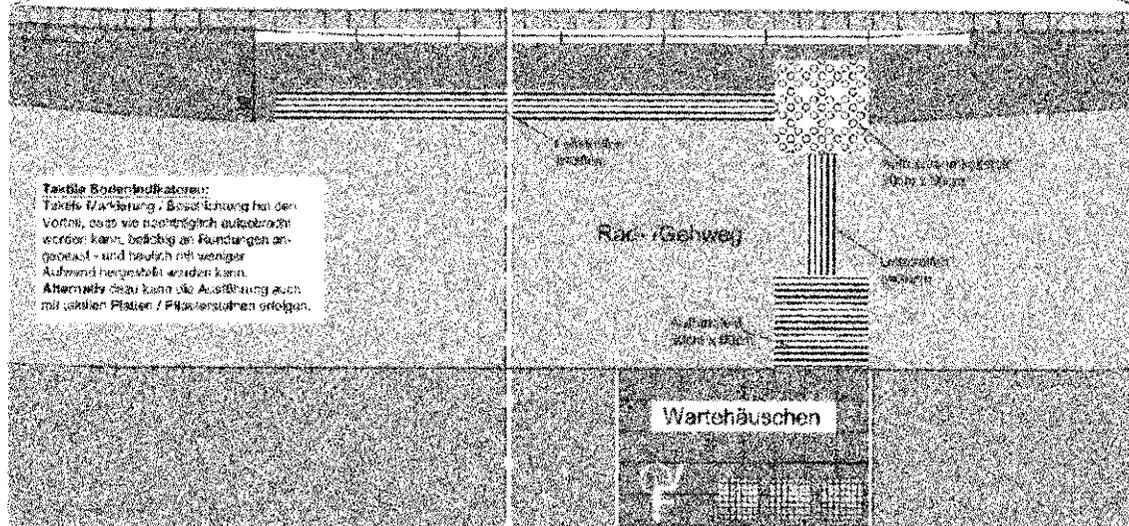
A 3. Bushaltestellen umfassend barrierefrei

A 3.1 Gemeinsamer Rad-/Gehweg



Blatt A 3.1 Busbuch

Detail A



Musterskizzen Außerorts Blatt A 3.1

© Augustin/Str. NRW, Verkehrsprojekt „Zukunft des öffentlichen Verkehrs“

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 10 - 16 / 1	Sachbearbeiter/in: Datum:	Frau Fuest 28.08.2017

Bürgermeister	<i>Schiffen 30.08.17</i>	Allg. Vertreter	<i>30.08.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>30/08.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>30/8/17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	13.09.2017				

Entwicklung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes über das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Ländlicher Raum 2014 – 2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen“ gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

hier: Antrag der BG-Fraktion vom 29.06.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

- Siehe beigelegten Antrag der BG-Fraktion vom 29.06.2017! –

Aufgrund der Frist zur Antragsstellung der Förderung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes bis zum 31.10.2017 soll die erstmalige Beratung des Antrags der BG-Fraktion bereits vorab der nächsten Fachausschusssitzungen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

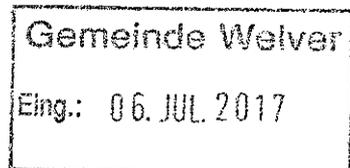
Verwaltungsseitig ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag.



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welper



Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer
Am Hügel 22
59514 Welper
Tel.: 02921-65167
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welper, den 29.06.2017

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt
Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Sitzung des Gemeinderates
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Entwicklung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes über das Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Ländlicher Raum 2014 – 2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen“ gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
Sehr geehrte Herren Ausschussvorsitzende,

die BG: - Fraktion im Rat der Gemeinde Welper beantragt folgenden Tagesordnungspunkt in den o.g. Sitzungen zu beraten:

„Entwicklung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes zur Stärkung des ländlichen Raums und der Unterstützung der gemeindlichen Landwirte“

Begründung:

Die Wirtschafts- und Interessentenwege sind heute durch den Einsatz von (Schwer-) Lastfahrzeugen der Landwirtschaft weit höheren Anforderungen ausgesetzt als noch vor etlichen Jahren und das vorhandene weitläufige, oft historisch gewachsene Wirtschaftswegenetz gerät an seine Grenzen. Zudem sind die Wege nicht mehr nur reine Wege für die Landwirtschaftlichen Betriebe, sondern müssen dem veränderten Nutzungsverhalten, etwa durch gewerbliche und touristische Nutzungsgruppen, gerecht werden und multifunktional sein.

Ziel des zu erstellenden Wegenetzkonzeptes ist es, unter Einbeziehung der örtlichen Akteure ein zukunftsfähiges und bedarfsgerechtes Wegenetz zu entwickeln und zu planen. Dabei müssen Natur- und Landschaftselemente berücksichtigt und die Wege an der verkehrlichen Bedeutung ausgerichtet werden. Aus dem Konzept sollen sich abschließend Handlungsoptionen für Investitionsentscheidungen und für die dauerhafte Unterhaltung der Wege ableiten lassen.

Über das Förderprogramm „Ländlicher Raum 2014 – 2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen“ wird die Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte mit einem Fördersatz von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch ELER-Mittel übernommen; höchstens jedoch 50.000 Euro.

Die Förderanträge sind zu bestimmten Stichtagen (für das Jahr 2018: 31.10.2017) bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 33) einzureichen. Die Anträge werden danach vom zuständigen Fachreferat MKULNV einem Ranking anhand festgelegter Auswahlkriterien unterzogen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Wegenetzkonzeptes müssen folgende Punkte mindestens Inhalt sein:

- Bestandserfassung mit Aussagen zur Nutzung der Wege nach Umfang und Funktionalitäten, Ausbauart, Ausbauzustand und Tragfähigkeit,
- Kategorisierung der Wege zu einem Kernwegenetz in Abstimmung mit vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region
- Handlungsempfehlungen und -vorschlägen mit Aussagen zu Eigentums- und Katasterverhältnissen an Wegen mit Handlungsbedarf, Bodenordnungsbedarf, usw..
-

Die Erarbeitung eines solchen ländlichen Wegenetzkonzeptes ist vor allem vor dem Hintergrund des am 16.06.2017 geschlossenen Koalitionsvertrags der CDU und FDP im Land Nordrhein-Westfalen notwendig.

In diesem wird explizit zugesichert, dass

„unsere Wirtschaftswege [...] eine hohe Bedeutung für den ländlichen Raum [haben], sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Tourismus. Deswegen wollen wir ELER-Mittel für die Unterhaltung, Sanierung und den mitunter notwendigen Rückbau der Wirtschaftswege zur Verfügung stellen.“ (Seite 88/89)

Eine Förderung dieser Wirtschaftswege ohne entsprechendes Konzept ist ohne Wegenetzkonzept mehr als unwahrscheinlich.

Durch die Erarbeitung eines solchen Konzepts wird eine Gesprächsgrundlage für die zukünftige Verbesserung unserer Wirtschaftswege geschaffen. Fördermöglichkeiten zur Instandsetzung werden eröffnet.

Neben diesem Konzept kann ergänzend die Landwirtschaft gestärkt werden. Den Landwirten wird die Möglichkeit gegeben, Möglichkeiten, Potenziale und Herausforderungen näher zu betrachten. Und dies unabhängig vom Verursacherprinzip.

Ein ländliches Wegenetzkonzept ist die Grundlage für zukünftige Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaftswege in der Gemeinde Welver und somit unabdinglich um den Landwirten der Gemeinde die weitere Umsetzung der Bewirtschaftung ihrer Felder zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für [...] empfiehlt dem Rat zu beschließen, dass die Verwaltung damit beauftragt wird, sich im Rahmen des o.g. Förderprogramms für die Entwicklung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes für die Gemeinde Welper zum nächstmöglichen Stichtag bei der Bezirksregierung zu bewerben und gleichzeitig den notwendigen Eigenanteil im Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 dementsprechend einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 2 Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Scholz 31.08.2017

Bürgermeister	<i>Scholz 31.8.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	13.09.2017				
Rat		oef	27.09.2017				

Einstellung eines/einer Verkehrsaufsehers/in
 hier: **Gemeinsamer Antrag der SPD-, Welver 21-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktion vom 22.08.2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

- Siehe beigefügten gemeinsamen Antrag der SPD-, Welver 21-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktion vom 22.08.2017

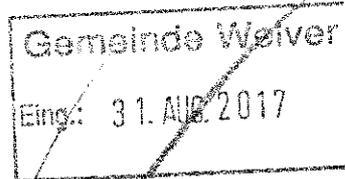
Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

SPD Welper 21 Bündnis 90/ Die Grünen FDP
im Rat der Gemeinde Welper

Welper, den 22.8.2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welper



**Betr.: Sitzung des Rates und des Hauptausschusses,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Einstellung eines/einer Verkehrsaufsehers/in**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterzeichnenden Ratsfraktionen beantragen, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates aufzunehmen:

Die erfolgreiche Ansiedlung des Drogeriemarktes der Fa. Rossmann in der Straße „Am Markt“ zieht erwartungsgemäß die erheblich verstärkte Nutzung dieser Straße und der dort befindlichen Parkplätze nach sich. Infolge der starken Belegung der Parkplätze durch Dauerparker sowie durch Falschparker kommt es immer wieder zu unübersichtlichen Gefahrensituationen. Dem muss die Gemeinde unabhängig von der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes kurzfristig begegnen.

Ebenso ist eine Zunahme durch Falschparken in den Ortsteilen sowie in den Nebenstraßen im Zentralort zu verzeichnen.

Daher möge der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle eines/einer Verkehrsaufsehers/in als Teilzeitbeschäftigte im Stellenplan vorzusehen, nach Verabschiedung des Haushaltes auszuschreiben und zu besetzen. Sofern der Haushaltsplan 2017 die Finanzierung einer derartigen Stelle erlaubt, ist die Einstellung unverzüglich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Fraktionsvorsitzender SPD


Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/die Grünen


Fraktionsvorsitzender Welper 21


Fraktionsvorsitzende FDP

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 2 Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Scholz 31.08.2017

Bürgermeister	<i>Eden</i>	Allg. Vertreter	<i>31.08.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>31.08.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>8</i>	oef	13.09.2017				
Rat		oef	27.09.2017				

Anschaffung von Hundekot-Beseitigungssystemen
 hier: Antrag der Ortsvorsteherin Monika Korn vom 22.08.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der Ortsvorsteherin Monika Korn vom 22.08.2017 -

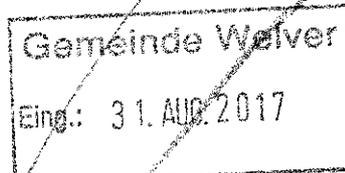
Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Monika Korn
Ortsvorsteherin

Erlenstr. 53, 22. August 2017
59514 Welver
monika.korn@online.de

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welver



**Sitzung des Rates und des Hauptausschusses,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Anschaffung von Hundekot-Beseitigungssystemen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich habe mich in den vergangenen Monaten mit vielen Bürgern und Hundebesitzern über die für alle unzumutbaren Hinterlassenschaften der Vierbeiner ausgetauscht. Auf einigen öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde ist ein sorgloser Spaziergang schier unmöglich. Man kann täglich feststellen, dass öffentliche Wege und Plätze verdreckt werden und so für Unmut und Ärger sorgen. Selbst Radtouristen, die in unserer Gemeinde unterwegs sind bemängeln die Hinterlassenschaften auf Radwegen und Grünanlagen. Es müssen hier Anreize geschaffen werden für mehr Rücksichtnahme und Sauberkeit. So wird das Wohl der Allgemeinheit nicht übermäßig beeinträchtigt

Aus diesem Grunde beantrage ich, der Ausschuss möge Folgendes beschließen:

1. Die Verwaltung möge Hundekot-Beseitigungssysteme (Hundebeutelspender mit integriertem Abfallbehälter) anschaffen. Viele Städte und Gemeinden

haben die Farbe der Hundekotbeutel von schwarz auf rot umgestellt, da der rote Beutel in der Natur sichtbarer ist. Ein erzieherischer Effekt soll dadurch eintreten.

2. Die Behälter sind in Abstimmung mit den Ortsvorstehern an den markanten Wegen und Plätzen aufzustellen.
3. Nach erfolgter Aufstellung der Behältnisse sollten nach ca. 6 Monaten Erfahrungen über den Erfolg dieser Maßnahmen unter Mitwirkung des Bauhofes und der Ortsvorsteher eingeholt werden.
4. Mit dem Bauhof ist abzustimmen, in welchem Rhythmus die Entleerung der Behälter zu erfolgen hat
5. Die Bürger sollten durch die Presse über die jeweiligen Standorte der Behältnisse informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Korn

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 2 Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Scholz 31.08.2017

Bürgermeister	<i>Scholz 31.08.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	9	oef	13.09.2017				
Rat		oef	27.09.2017				

**Antrag an den NWL – Zugverbindung Soest - Welver
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 28.08.2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.09.2017:

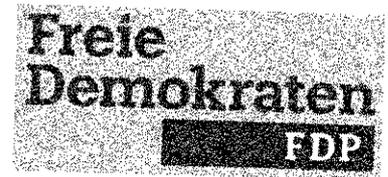
- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 28.08.2017! –

Verwaltungsseitig werden die Vorschläge der FDP-Fraktion begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, sich mit den Verkehrsunternehmen in Verbindung zu setzen, um die gewünschten Änderungen / Planungen an den NWL weiter zu geben.

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welper
Monika Korn Fraktionsvorsitzende
Erlenstr. 53 – 59514 Welper
monika.korn@online.de



Welper, 28. August 2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welper



**Antrag des Rates und des Hauptausschusses,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Antrag an den NWL – Zugverbindung Soest –Welper**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

von einigen Bürgern und Jugendlichen wurde ich darauf angesprochen und nach einem Besuch in Soest wurde ich ebenfalls auf diese Situation aufmerksam.

In den Abendstunden zwischen 21.51 Uhr und 23.46 Uhr fährt ab Bahnhof Soest kein Zug in Richtung Welper.

Es gibt zwischendurch eine Verbindung – Abfahrt Soest 22.38 Uhr über Hamm und zurück nach Welper. Ankunft Hamm 22.52 Uhr – Abfahrt Hamm/Welper 23.07 – Ankunft Welper 23.14 Uhr. (15 Min. Aufenthalt). Gerade diese Abfahrtszeit von Soest/Welper ist bei vielen Bahnreisenden nach einem abendlichen Besuch in Soest sehr beliebt.

Ein Taxi von Hamm nach Welper kostet € 35,--.

Der NWL möge bei der Planung des neuen Fahrplans darauf achten, dass es in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 1.00 Uhr keinen größeren Takt als 60 Min. geben sollte und sich die Abfahrtszeiten an den Takt des Tagfahrplans orientieren.

Wir bitten um Prüfung der Halteausfälle in Borgeln und fordern eine taktmäßige Anbindung des Haltepunktes.

Aus Fahrtrichtung Hamm halten wir die Sprünge in den Abfahrtszeiten ab 19.00 Uhr für unnötig und fordern hier eine durchgängige Regelung mit einem maximalen Takt von 60 Minuten.

Der Rat möge beschließen, diesen Sachverhalt zwecks Planung für den bevorstehenden Winterfahrplan an den NWL weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



FDP Fraktion